

## ABSCHAFFUNG VON ANONYMEN INHABERAKTIEN IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

### 1. Verabschiedung des neuen Gesetzes

Am 15. Mai 2013 unterzeichnete der Staatspräsident den Entwurf des sog. Gesetzes über einige Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz von Aktiengesellschaften. Mit dem dreißigsten Tag nach dessen kurzfristig zu erwartender Verkündung in der Gesetzessammlung, werden neue Pflichten eingeführt, die für Aktionäre und Organe der häufigsten Gattung von tschechischen Aktiengesellschaften einige Einschränkungen und erhöhten Aufwand bringen.

Worum handelt es sich dabei? Bis zum 1. Januar 2014 muss jede Aktiengesellschaft mit verbrieften Inhaberaktien, resp. ihre Aktionäre entscheiden, ob diese Aktien

- a) in verbuchte Inhaberaktien umgewandelt werden, oder
- b) der sog. Immobilisierung unterzogen werden (d.h. ob sie ihre Gattung als Inhaberaktien behalten und der Zentralen Wertpapiersammelstelle, einer Bank oder einem Wertpapierhändler übergeben werden, die sie erfassen), oder
- c) in verbrieft Namensaktien umgewandelt werden. Wird bis zum 1. Januar 2014 keine Immobilisierung vorgenommen, werden die nicht immobilisierten Inhaberaktien automatisch in verbrieft Namensaktien umgewandelt. Zugleich wird auch die Satzung der Gesellschaft entsprechend geändert.

Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist höhere Transparenz und Beschränkung des Korruptionsumfelds insbesondere im Bereich der Vergabeverfahren. Schon im Gesetzgebungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass diese Regelung die Problematik in der Wirklichkeit nicht löst. In der heutigen globalisierten Welt stellt es kein Problem und auch keinen besonderen Aufwand dar, wenn Aktionär, auf dessen Namen die Aktien zukünftig nach außen hin dokumentiert sind, eine Körperschaft oder Trust fremder Gerichtsbarkeit ist, die in gleicher Weise Anonymität des wirtschaftlichen Eigentümers ermöglichen.

Neben der mit der Immobilisierung der Aktien (Notar-, Register- und Verwaltungsgebühren,

PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERABSCHIEDUNG DES GESETZES  
ÜBER EINIGE MAßNAHMEN ZUR ERHÖHUNG DER TRANSPARNZ DER AKTIEN-  
GESELLSCHAFTEN

usw.), ggf. Umwandlung in die verbrieften Aktien, verbundenen Kosten, die auf einige Tausende CZK je eine Aktie geschätzt werden, werden die Aktiengesellschaften durch die Pflicht belastet, Dividenden aus Namensaktien ausschließlich per Banküberweisung auszusahlen. Sofern die einzelnen Aktionäre ihrer Pflicht nicht nachkommen sollten, der Gesellschaft, ihre Kontonummer für die Überweisung von Dividende mitzuteilen, darf die Aktiengesellschaft die Dividenden nicht auszahlen.

## 2. Pflichten der Aktiengesellschaft

Vorstände von Aktiengesellschaften mit verbrieften Inhaberaktien sollten sich somit auf folgende Pflichten vorbereiten:

- 2.1 Falls die Gattung der Aktien der Gesellschaft von Inhaberaktien in Namensaktien umgewandelt wird, sollte der Vorstand:
- a) beschließen, ob die alten Inhaberaktien gegen neue Namensaktien ausgetauscht werden, oder ob darauf die neue Angaben lediglich eingetragen werden;
  - b) spätestens bis zum 30. März 2014 in der für die Einberufung der Hauptversammlung bestimmten Weise die Aufforderung zur Vorlage der Aktien und Informationen über die Folgen ihrer Nicht-Vorlage (Erklärung der Aktien für ungültig) zu veröffentlichen;
  - c) bis zum 30. Juni 2014 die Satzung zu aktualisieren und den Antrag auf Eintragung der Änderung der Gattung der Aktien ins Handelsregister zu stellen;
  - d) die Einladung zur ersten nach dem 1. Januar 2014 abgehaltenen Hauptversammlung in der für die Einberufung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien bestimmten Weise zu veröffentlichen;
  - e) im Aktionärsverzeichnis die Bankkontonummer eines jeden Aktionärs, der Namensaktien hält, zu ergänzen.

PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERABSCHIEDUNG DES GESETZES  
ÜBER EINIGE MAßNAHMEN ZUR ERHÖHUNG DER TRANSPARNZ DER AKTIEN-  
GESELLSCHAFTEN

- 2.2 Der Vorstand sollte zugleich seine Aktionäre auf die Verpflichtung hinweisen, ihm die Bankkontonummer für die Auszahlung der Dividende mitzuteilen, und zwar mindestens in der Einladung zur Hauptversammlung.
- 2.3 Falls die sog. Immobilisierung der verbrieften Inhaberaktien vorgenommen wird, muss der Vorstand:
- a) im Handelsanzeiger in der einen online Zugriff ermöglichenden Weise den Beschluss über die Immobilisierung der Aktien wie auch die Frist für ihre Übergabe an die Gesellschaft veröffentlichen. Die Mitteilung ist an die Anschrift der bekannten Aktionären zu verschicken;
  - b) den sich im Verzug mit der Übergabe ihrer Aktien befindlichen Aktionären eine Nachfrist für die Übergabe ihrer Aktien festlegen;
  - c) die Aktien, die auch nicht in der Nachfrist übergeben worden sind, für ungültig erklären.
- 2.4 Inhabern der verbrieften Namensakten kann die Gesellschaft Dividenden ausschließlich per bargeldlose Überweisung auf ihre Bankkonten auszahlen. Dieses Konto darf nur bei den Banken in Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingerichtet sein. Bei den immobilisierten Inhaberaktien wird der Auszahlungsort durch die Satzung oder den Hauptversammlungsbeschluss geregelt.
- 3. Die Notwendigkeit, alte Akten vorzulegen und andere Pflichten der Aktionäre**
- 3.1 Für diejenigen Aktionäre deren Aktien in Namensaktien umgewandelt worden sind, ist von wesentlicher Bedeutung, dass sie ihre Akten der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2014 zur Eintragung von nachträglichen Angaben (Name des Aktionärs) oder zum Austausch für neue Aktien vorlegen. Sanktion für die Nicht-Vorlage der Aktien ist der Verlust der Aktionärsrechte während des Verzugs.
- 3.2 Diejenigen Aktionäre, für deren Aktien die Immobilisierung beschlossen wurde, haben zugleich die Aktien der Aktiengesellschaft vorzulegen, die sie anschließend der

PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERABSCHIEDUNG DES GESETZES  
ÜBER EINIGE MAßNAHMEN ZUR ERHÖHUNG DER TRANSPARNZ DER AKTIEN-  
GESELLSCHAFTEN

Zentralen Wertpapiersammelbank, der Bank oder einem Wertpapierhändler in Verwahrung übergibt. Sollten sie dies auch nicht in einer festgelegten Nachfrist tun, werden ihre Aktien sogar für ungültig mit einem Ausgleichsanspruch erklärt.

- 3.3 Die Eigentümer von Namensaktien sollten nicht vergessen, der Gesellschaft auch ihre Bankkontonummer mitzuteilen, auf die ihnen die Dividenden zu überweisen sind.

#### 4. Auswirkungen auf Banken und andere Pfandgläubiger?

- 4.1 Auswirkungen hat das neue Gesetz auch auf Pfandgläubiger (z.B. Banken), die bei sich die Inhaberaktien als Pfand halten. Diese sollten die Aktien ebenfalls der Aktiengesellschaft vorlegen, so dass darauf die Änderungen wie auch der Verpfändungsvermerk eingetragen werden können.
- 4.2 Der Aktionär selbst hat jedoch seinen Pfandgläubiger (zum Beispiel die Bank) auf diese Pflicht hinzuweisen, sonst haftet der Pfandgläubiger nicht für den dadurch möglicherweise zugefügten Schaden (Dividendenverlust, u.ä.).
- 4.3 Bei den immobilisierten Inhaberaktien wird entsprechend der Änderung des verbrieften Wertpapiers in ein verbuchtes Wertpapier vorgegangen. Wir empfehlen allerdings den Banken und anderen Pfandgläubigern, dass sie mit ihren Schuldner und Verpfändern hinreichend im Voraus den genauen Vorgang konsultieren, um etwaige Risiken auszuschließen, dass ihre Sicherheit verloren geht.

**PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERABSCHIEDUNG DES GESETZES  
ÜBER EINIGE MAßNAHMEN ZUR ERHÖHUNG DER TRANSPARNZ DER AKTIEN-  
GESELLSCHAFTEN**

**bpv** BRAUN PARTNERS

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

[www.bpv-bp.com](http://www.bpv-bp.com)[info@bpv-bp.com](mailto:info@bpv-bp.com)

**Dieses Material wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Kanzlei versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.**

**Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. bpv Braun Partners s.r.o. übernimmt keine Haftung für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen.**